

01	Von Fernsprechstellen der Teilnehmer	—,23		
02	Von öffentlichen Sprechstellen	—,30 <sup>4</sup>		
	Die Bemerkungen „Zu Nr. 01 und 02.“ bleiben unverändert.			
4.2.	In Abschnitt 7.2. Ferngespräche im Selbstwählfemdienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden geändert: Der Klammerbetrag „(-,15 M)“ in „(-,23 DM)“ In der Nr. 01 wird die Sprechdauer für ermäßigte Gebühren „90“ ersatzlos gestrichen. Zu „Nr. 01 bis 03.“ wird in der Bemerkung 4. „in Zone I von 22 Uhr bis 7 Uhr,“ gestrichen. Die Bemerkung 6. wird ersatzlos gestrichen. *			
5.	Der Abschnitt 7.3. im Abschnitt 7. <b>Orts- und Ferngespräche</b> erhält folgende Fassung:			
	„7.3. Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik			
01	Für Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst werden die Gebühren nach Abschnitt 7.2. berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.			
	Zu Nr. 01:			
	1. Für jedes Ferngespräch im handvermittelten Ferndienst ist die Gebühr für die Gesprächsdauer zu berechnen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Beginn der Gebührenpflicht wird gemäß § 26 festgelegt.			
	2. Die Gebühr wird auch erhoben für Ferngespräche, die gemäß § 22 Abs. 3 getrennt oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.			
	3. Die Gebühr wird zu dem Gebührensatz berechnet, der für den Beginn des Gespräches gültig ist.			
	4. Ferngespräche im internationalen handvermittelten Ferndienst werden nach Tarifen berechnet, die dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ zu entnehmen sind.			
02	Notgespräche	gebührenfrei		
	Für Ferngespräche, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen nach § 28 hierfür gegeben sind (Mißbrauch) wird das IOfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03 erhoben.			
03	Staatsgespräche		das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03	
04	Fluggespräche		das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03	
05	Blitzgespräche		das IOfache der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03	
	Die Gebühr wird erhoben, wenn die Fernsprechverbindung innerhalb von 20 Minuten hergestellt ist. Nach Überschreitung der 20 Minuten werden Gebühren für ein dringendes Gespräch gleicher Dauer erhoben. Nach Überschreiten von 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.			
06	Dringende Gespräche		das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03	
	Die Gebühr wird erhoben, wenn die Fernsprechverbindung innerhalb von 90 Minuten hergestellt ist. Nach Überschreiten der 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.			
07	Gespräche mit vereinbartem Kennwort		das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03	
08	Seefunkgespräche			
	Die Gebühren sind dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ zu entnehmen.“			
	<b>6. Im Abschnitt 8. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen</b> treten folgende Änderungen ein:			
6.1.	Vor Abschnitt 8.1. wird ergänzt: „Für Gespräche mit zusätzlichen Leistungen werden die Gebühren nach Abschnitt 7.2. berechnet. Für jedes Ferngespräch wird mindestens die Gebühr für eine Dauer von 3 Minuten berechnet.“			
6.2.	Die Nr. 02 des Abschnittes 8.1. erhält folgende Fassung: „02 Im Femdienst			
	Zone I		-,60	
	Zone II		-,60	
	Zone III		—,90	